



Hinweise zum Tragen von Kunstfingernägeln / lackierten Fingernägeln

Arbeiten im ärztlichen Labor bzw. bei der Durchführung von Labortätigkeiten

Wir unterrichten in unseren Laboren nach den Regeln der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Diese ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für den Beruf der MFA. Die BGW richtet sich nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), diese sind für Arztpraxen und Kliniken verbindlich.

Das RKI definiert **Kunstfingernägel als Schmuck**. In der **BG-Regel (TRBA 250)** wird ausgeführt, dass **bei Arbeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, an Händen und Unterarmen kein Schmuck (einschl. Eheringe) und keine Uhren getragen werden dürfen**.

Begründung: In Studien ist belegt, dass bei Kunst- /Gelfingernägeln Pilz- und auch bakterielle Infektionen häufiger auftreten. Ein wesentlicher Aspekt ist die Beeinträchtigung der Händehygienemaßnahmen. Bei Kunstfingernägeln sind häufiger die Ränder undicht und es finden sich kleine Feuchtigkeitskammern unter den künstlichen Nägeln. In den Kammern und durch die undichten Stellen gelangen Keime, die dann dort verbleiben.

In Studien konnte bisher nicht nachgewiesen werden, dass das Tragen von Nagellack zu einer erhöhten Infektiosität führt. Das Tragen von Nagellack im ärztlichen Labor ist deshalb nicht grundsätzlich verboten: Personen, die Patienten behandeln und pflegen, sollten auf farbigen Nagellack verzichten, weil hier eine Verschmutzung unter Umständen nicht sichtbar ist. Ein farbloser Nagellack ist erlaubt. Länger als vier Tage sollte der Nagellack aber nicht auf den Nägeln verbleiben, weil dann kleine Risse in der Lackoberfläche entstehen und die zuverlässige Wirkung von Händedesinfektionsmitteln nicht mehr gegeben ist.

Das bedeutet für den Laborunterricht:

- Laborarbeiten dürfen nur ohne Kunst-/Gelfingernägel durchgeführt werden.
- Farbiger Lack muss vor der Laborarbeit entfernt werden. Farbloser Nagellack darf getragen werden.
- Die Fingernägel sollten kurz und rund gefeilt ein.

Schülerinnen, die Kunst-/Gelfingernägel tragen, dürfen nicht an den Labortätigkeiten teilnehmen, sie müssen ihre Laborausbildung an anderen Orten absolvieren.